

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monat.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.							
	Frühe		Mitt.		Abend.		Frühe		Mitt.		Abend.									
	L. F.	L. F.	L. F.	L. F.	L. F.	R. W.	R. W.	R. W.	L. F.	L. F.	L. F.									
Okt.	15	27	9	27	9	27	10	—	13	—	15	—	13	—	33	—	31	—	20	Schön
	16	27	10	27	10	27	10	—	12	—	14	—	11	—	36	—	25	—	25	Schön
	17	27	10	27	10	27	10	—	9	—	13	—	9	—	30	—	17	—	3	Schön
	18	27	9	27	9	27	9	—	9	—	11	—	10	—	12	—	7	—	2	Schön
	19	27	8	27	8	27	8	—	8	—	9	—	7	—	3	—	2	—	14	Trüb
	20	27	8	27	8	27	8	—	4	—	7	—	7	—	21	—	17	—	19	Trüb
	21	27	8	27	9	27	9	—	7	—	8	—	7	—	35	—	29	—	27	Trüb

Subernal-Kundmachungen.

Circularre des k. k. iährlichen Landes-Guberniums zu Laibach. (1)

Die Verzollung der Baumwollengarne hat noch ferner ausschließend bey den hierzu bereits berechtigten Hauptlegitäten Laibach und Görz zu geschehen.

Nachträglich zu dem Subernal-Circularre vom 5. September l. J. Zahl 512 P. P., mit welchem der neue Tariff für die Baumwollen-Garne verkündet wurde, und mit Beziehung auf den 5. J. dieses Circulars wird bekannt gemacht, daß die Verzollung der Baumwollen-Garne noch ferner ausschließend bey den hierzu in Folge des hohen Hofammer-Dekrets vom 28. September 1814 bereits berechtigten Hauptzoll-Legitäten Laibach und Görz zu geschehen habe. Laibach am 15. Oktober 1818.

Karl Graf v. Szaghy,
Landes-Gouverneur.

Leopold Freiherr v. Ertesl,
k. k. Subernal-Rath.

Konkurs-Verlautbarung. (1)

Für die neuerrichtete deutsch-nationale Civil-Schule zu Buje im vormals venezianischen Istrien wird ein Schuldner gesucht, der zugleich Gemeindefassier und erster Kirchendiener seyn, und die Verbindlichkeit haben wird, für das Aufziehen der Gemeinde-Uhr zu sorgen.

Für all dieses wird er aus der Gemeindefasse jährlich 250 fl. und aus der Kirchen-Kasse 75 fl. beziehen, und auch ein Quartiergeld von jährlich 50 fl. aus der Gemeindefasse so lange genießen, bis ihm ein Natural-Quartier ausarmittelt werden wird.

Jene Individuen, welche diesen Schuldienst zu erlangen wünschen, haben daher ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Lehr-Büchseis- und Gutlichkeits-Zeugnissen belegten Bittgesuche bis 15. Nov. l. J. bey der Schuloberaufsicht zu Capo d'Istria einzureichen, und sich zugleich über ihr Alter, Vaterland, geleisteten Dienste, dann vollkommene Kenntniß der deutschen, und italienischen Sprache auszuweisen.

Welches auf Ansuchen des k. k. küssenländischen Suberniums vom 10. Oktober 1818 bekannt gemacht wird.

Vom k. k. iährlichen Landes-Gubernium. Laibach den 17. Oktober 1818.

Anton Kunst, k. k. Subernal-Sekretär.

Konkurs-Verlautbarung für die zu besetzende drey Bezirks-Kommissärs-Stellen von Monfalcone, Buje, und Dignano des Istrianer-Kreises im Küstenlande. Von Seite des k. k. Suberniums des Küstenlandes wird hiemit zur allgemeinen Kennt-

nist die Erledigung und Besetzung nachstehender drey Bezirks-Kommissär-Stellen gebrauch und zwar

stens die von Monsaleone der dritten Klasse mit einem Gehalt von 600 fl. freyen Quartier, und den für das Bezirksamt ausgeworfenen Reise-Pauschalt. Betrag von 200 fl.
stens die von Buze gleichfalls der dritten Klasse mit gleichen Gehalt, freyen Quartiere und obigen Reise Pauschale.

stens die von Dignano der zweyten Klasse mit dem jährl. Gehalte von 500 fl. freyem Quartier und dem Reise Pauschale von 200 fl.

Dieserjenigen welche diese Stellen zu erhalten wünschen, haben ihr Gesuch längstens bis 20. Nov. bey dieser Landesstelle einzureichen, in welchem sie ihr Alter, und Geburtsort auszuführen, und selbes,

stens mit ihrem Studienzeugnisse,
stens mit dem über die erstandenen Prüfungen aus der Justiz- und politischen Gesetze Kunde überkommenen Wahlsfähigkeits- Dekreten,

stens mit Zeugnissen der vollkommenen Kenntniß, der deutschen und vorzüglich der italienischen Sprache, da alle Geschäfte in dieser letztern Sprache behandelt werden,

stens mit jenem über das moralische Betragen,

stens mit jenen über ihre allfällige bisherige Dienstleistungen, zu beurkunden.

Triest, den 22ten September 1818.

Anton Freyherr v. Spiegelfeld,

Ritter des k. k. Herr. Leopold-Ordens, Cerner k. k. apost. Majestät wirklicher Hofrath, und Präsidiums-Berater des k. k. Suberniums im Künenlande.

Josaph Karl Ritter v. Sonnenstein,
k. k. wirklicher Subernial-Rath.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Auf Ansuchen der königl. húngarischen Staatskanzler zu Oden, wird dem Franziskus v. Jutisch einem Sohne des Joseph v. Jutisch und der Lucretia Tod, geboren im Jahre 1798 zu Preßburg, niemals bekannt gemacht, daß ihm durch den Tod seiner Aeltern eine bedeutende Erbschaft zugetheilt sey.

Derselbe wird daher erinnert, daß die Abhandlung über das gedachte Erbvermögen am 1. Februar 1819 bey dem Magistrat in Preßburg vorgenommen, und für den Fall, daß weder er, noch ein von ihm Bevollmächtigter dazu erscheinen sollte, das ganze Vermögen dem nächsten Betheildien eingekannt werden wird.

Wom k. k. illyr. Subernium. Laibach am 12. Ostoter 1818.

Vinzeng v. Sumer, k. k. Subernial-Sekretär.

P r i v i l e g i u m. (2)

Wir Franz der Erste etc. etc.

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es sey Uns von dem Johann Leitenberger, Inhaber der privilegirten Zig- und Kottonfabriken zu Reichstadt und Werkstätten in Böhmen vorgestellt worden; er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine bey uns in Frankreich bey der Baumwollen-Druckerey mit großen Vortheil angewandten, aber hierlandes noch unbekanntem Siegelplattemaschine (ähnliche von Wasser getriebenen Platten-Druck-Maschine für Baumwollen-Seiden-Leinwandwaaren erfunden. Er sey nun bereit, dieselbe bey den darüber vorgenommenen Untersuchungen, als neu, zweckmäßig und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publikums anzuführen, wenn Wir ihm zur Aufstellung und Benutzung dieser Platten-Druck-Maschine hierzu Unsere v. k. Erlaubnis, und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere auf einander folgende Jahre in dem vorerwähnten Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen. Da Wir Uns jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bevoollmächtigt, dem a. u. Geheiß des Johann Leitenberger zu willfahren, und ihm, seinen Erben

undcessionaren ein ausschließendes Privilegium auf zehn nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie gegen dem zu verleihen, und für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien, und Podomerien, Ägypten und Dalmazien, das Erzherzogthum Oesterreich ob- und unter der Enns, die Herzogthümer Salzburg, Steyermark und Schlesien, und die Markgrafschaft Mähren und die gefürstete Grafschaft Tyrol, die gegenwärtige Urkunde gegen dem auszusetzen, daß er

1. eine genaue Beschreibung, Modell oder Zeichnung dieser von ihm erfundenen Maschine einlege, welche bey einem über die Neuheit dieser Erfindung oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel oder einer Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben; und entweder in einem solchen Falle, oder nach Verlauf der 10jährigen Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.

2. Daß er selbst nach Ausgange dieser 10jährigen Frist seine Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich bekannt mache.

3. Daß, wenn Jemand Anderer zu beweisen vermöchte, sich keiner solchen rücksichtlich des mechanischen Prinzips, und ihrer Wirkung ähnliche Maschinen bereits früher gebraucht zu haben, dieses Privilegium für erloschen oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden sollte.

4. Daß, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenutzt lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihm hienüt aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden: so soll er sich nicht nur dieses ihm a. g. verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während zehn Jahren, von heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie, und insbesondere in Unseren Königreichen Böhmen, Galizien und Podomerien, Ägypten und Dalmazien, in dem Erzherzogthume Oesterreich ob- und unter der Enns, in dem Herzogthume Steyermark, Salzburg und Schlesien, der Markgrafschaft Mähren, und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol sich außer ihm Jedermann enthalten soll, die von ihm erfundene Platten-Druck-Maschine im Wesentlichen nachzuahmen bey Verlust der verordneten Materialen, und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Janaz Leitenberger verfallen seyn soll.

Wie denn auch dem Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere a. h. Gnade und eine Geldstrafe von Einhundert Dukaten in jedem Uebertretungsfalle treffen soll, wozu die Hälfte Unserm Aerarium, die andere aber dem Janaz Leitenberger zu fallen, und nachsichtlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Districtamt angetrieben werden soll.

Das meinen Wir ernstlich etc. etc. Zur Urkunde dessen etc. etc.

Wien am 13. August 1818.

Circular-Verordnung des k. k. Kaiserlichen Suberniums zu Laibach. (2)

Die Grundsteuer wird für das Militärjahr 1819 in denselben Beträgen eingehoben, in welchen sie für das Militärjahr 1818 zu entrichten war.

Laut eines herabgelangten hohen Hofkanzley-Dekreets vom 15. September dieses Jahrs No. 19337/1604 haben Seine Majestät mit allerhöchstem Kabinettschreiben vom 9. d. M. anzuordnen geruht, daß zur Bedeckung des Staatsaufwandes für das Jahr 1819 die Grundsteuer in den neu erworbenen Provinzen für das gebachte Jahr in eben denselben Beträgen eingehoben werde, in welchen sie, den bestehenden allerhöchsten Entschliessungen gemäß, für das Jahr 1818 entrichtet wurde.

Diese allerhöchste Entschliessung wird mit dem Befehle zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit derselben die Bezirksobrigkeiten durch die Kreisämter unter einem angewiesen werden, die Grundsteuer für das Eintretende Militär-Jahr 1819 einzuweisen, bis die neuen Vorschriften hinausgegeben werden können, nach der für das Jahr 1818.

vorgeschriebenen Schuligkeit in den gewöhnlichen Raten a Conto, und gegen einseitige Abquittung auf den bisherigen Zahlungstagen der Kontribuenten, einzuheden.

Laißach den 29. September 1818.

Karl Graf v. Jzaghy,
Landes = Gouverneur.

Johann Wilcher,
k. k. Subernalrat.

Kurrende des kais. königl. k. k. thürischen Suberniums zu Laißach. (3)

Die bisherige Personalsteuer wird auch für das Militärdjahr 1819 denbehalten.

In Folge eines mit hohem Hofkanzlen - Dekrete vom 14. 30. v. M. Nr. 19335/1716 bekannt gegebenen allerhöchsten Kabinettschreibens vom 9. v. M. sind in den wieder erworbenen Provinzen alle direkten Steuern nach den im Militärdjahr 1818 bestandenen oder inzwischen neu vorgeschriebenen Bestimmungen auch für das Militärdjahr 1819 in Wirksamkeit zu setzen.

Im Nachhange zu den hinsichtlich der Gewerbesteuer am 12. v. M. Nr. 10890 und rücksichtlich der Grundsteuer am 29. v. M. Nr. 11631 erlassenen gedruckten Kundmachungen wird daher hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit der obigen allerhöchsten Entschliessung auch die Personalsteuer nach den hier Landes bisher bestandenen Grundätzen für das Militärdjahr 1819 fortzubauern habe, und daß hiernach die Bezirksobrigkeiten durch die Kreisämter unter einem angewiesen werden, diese Steuer bis zur Hinausgabe der neuen Vorschriften für das Militärdjahr 1819 nach der pro 1818 vorgeschriebenen Schuligkeit in den gewöhnlichen Raten a Conto und gegen einseitige Abquittung auf den Zahlungstagen pro 1818 einzuheden. Laißach den 1. Oktober 1818.

Karl Graf v. Jzaghy,
Landes = Gouverneur.

Johann Wilcher,
k. k. Subernalrat.

Konkurs = Verlautbarung. (3)

Zur definitiven Besetzung der Lehrkanzel der dritten Grammatikklasse, und der griechischen Sprache am k. k. Gymnasium zu Szeg; womit ein Gehalt von 500 fl. für Individuen des weltlichen Standes, und um 100 fl. weniger für Priester verbunden ist, wird auf den 17. Dezember l. J. ein neuerlicher Konkurs hiemit ausgeschrieben, welcher zu Szeg, Fiume, Laißach, Szeg und Klagenfurt abgehalten werden wird.

Darjenigen, welche diese Lehrkanzeln zu erhalten wünschen, und sich an einem dieser Dorte der Konkursprüfung zu unterziehen gedenken, haben sich vorläufig bei der betreffenden Gymnasial - Direktion gemeldet zu melden, über die vollkommenste Kenntniß der deutschen Sprache, über Moralität, und über die sonst erforderlichen Eigenschaften, um zur Konkursprüfung zugelassen werden zu können, sich gehörig auszuweisen, dann am bestimmten Tage zur Konkursprüfung zu erscheinen, ihre an Se. Majestät stilisirten Bittgesuche der Gymnasial - Direktion zu überreichen, und dieselben mit Dokumenten zu besetzen, aus welchen ersichtlich seyn muß, wo und wann Bittsteller geboren wurde, welchen Gehalt, und welche Anstellung er dormal habe? in welchen Privat - oder Staatsdiensten er früher fand, und wie lange? welche Studien, und mit was für einem Erfolge er sie gehört habe, und welcher Sprachen derselbe vollkommen mächtig ist.

Welches auf Ansuchen des k. k. k. thürischen Suberniums vom 24. v. M. Nr. 19335 bekannt gemacht wird.

Von dem k. k. thürischen Subernium. Laißach am 7. Oktober 1818.

Anton Kunik m. p., k. k. Subernal - Sekretär.

Verlautbarung (3)

des erledigten Friedrich Sterginitischen Stipendiums.

Durch den Austritt des hiedortigen Prinzipisten Jzag Stidit ist das Friedrich Sterginitische Stipendium mit jährlichen fünfzig Gulden W. W. in Erledigung gekommen.

Da hiezu vorzüglich die Anverwandten des Stickers, und in deren Abgang die Bürgersöhne der Stadt Stein berufen sind, so haben alle jene Schüler, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, ihre mit dem Tauffcheine, Dürftigkeits- Sitten- Studien- und Schutzpockenimpfungs- Zeugnisse gehörig belegten Gesuche verlässlich bis 19. Nov. d. J. bey diesem Gubernium einzureichen, indem auf die später einlangenden Gesuche kein Bedacht genommen werden wird.

Von dem k. k. kglr. Gubernium. Laibach am 6. Okt. 1818.

Anton Ruyssl, k. k. Gubernial-Sekretär.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Bekanntmachung. (9)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird gesamunten Vormündern, Vormünderinnen, Mitvormündern, und Kuratoren, selbe mögen von dem hierländig vorbestandenen k. k. krainerschen Landrechte, oder dem ehemaligen Justizial-Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach, oder von jenen einm. gewesenen Ortsgerichten, welche in einigen Theilen des hiesigen Pomeranias die Gerichtsbarkeit ausübten, oder zur Zeit der hierländigen Wirksamkeit der französischen Gesetzgebung von Rechtswegen berufen, oder von den Aeltern, oder Familien-Räthen, oder endlich schon seit 1. August 1814 als dem Biederertritt der österrreichischen Gesetzgebung von diesem Gerichte selbst besetzt worden seyn, deren Pupillen und Kuranden nach vorhatiger Gerichtsbarkeitsverfassung der diesseitigen Obervormundschaft unterstehen, ohne Rücksicht, ob selbe einiges Vermögen besitzen oder nicht besitzen, hiemit aufgetragen, daß sie die nach dem untenstehenden Formulare ausführlich, und getreu zu verfassenden Pupillar-Tabellen bey Vermeidung einer den Umständen nach zu bemessenden unerläßlichen Geldstrafe längst bis letzten November dieses Jahres in dreifacher Ausfertigung unter ihrer, sod wo der Fall vorhanden ist, der Mitvormünder eigenhändiger Unterschrift hieher überreichen. Laibach am 9. Oktober 1818.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Nomen des Mündels oder Kuranden.	Deffen Verhab oder Kurator.	Inhalt des Mündels oder dessen Erziehungsort.	Vermögen des Mündels.	Reinungskreis thakt.	Während der Minderjährigkeit vorgefallene Konfession.	Abtheilung des Vermögens.	Erbschaft oder Verhabenschaft.	Mittällige Erklärung der Unfähigkeit zur Großjährigkeit.	Sonstige Anmerkungen	

N.B. Obige Pupillar-Zusweise sind im Zeugungs-Comptoir am Platz Nr. 12, zu haben.

Amortisations - Edikt. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bey sowohl dem Namen als Auf-
enthaltort nicht unbekanntem Erben des hierorts am 18. Februar 1801 verstorbenen Maria
Anna Jafolitsch leghwiltig ernanntem, und erklärten Schwesterlich Katharina Pogatschnig'schen
Universal- Erben durch gegenwärtiges Edikt erinnert, es habe wider selbe Antonia Suop
Eigenthümerin des Hauses Nr. 218 adhier in der Stadt auf Erbulazion des unterm 28.
Februar 1784 in publicen Heirathsvertrags ddo. 14. August 1779 zwischen ihrem Vater
Matthias Pogatschnig, und seiner dritten Ehegattin Katharina Jafolitsch rücksichtlich der
auf gedachtes Haus No. 218 vorhin 346 inddaherthen Heirathsverträge bey diesem Verichte
Klage geführt, und um die gerechte richterliche Hülfe gebethen, worüber die Tagssagung auf
den Eilften Jänner 1819 Vormittags um 9 Uhr bestimmt worden ist. Das Vericht dat
wegen gänzlicher Unbekanntheit der Erben zu ihrer Vertretung auf ihre Gefahr und Kosten
den hieorigen Verichts-Advocaten Dr. Litzsch Aufgesetzt, mit welcher auch diese
Rechtsache nach der für die k. k. Erblanden bestimmten Gerichtsordnung ausgedrückt, und ent-
schieden werden wird. Wobon die Beteiligten unbekanntem Maria Anna Jafolitschen Erben
zu dem Ende hienit erinnert werden, daß sie adentfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwi-
schen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst
einen andern Sachwalter zu bestellen, und die dem Verichte nachthätig zu machen, und über-
haupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die selbe zu
ihrer Vertheidigung dienksam haben würden, widrigens sie sich die aus der Verabsäumung
entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Laidach den 6. October 1818.

Amortisations - Edikt. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Ansuchen des Vorenz Karlin
von Altenlach bekannt gemacht: Es sey von diesem Verichte in die gesetzte Amortisation
folgender theils seinem verstorbenen Bruder Joseph Karlin Weipriener, theils aber seiner
gleichfalls verstorbenen Schwester Maria Karlin gehörigen, und an den Wittwester gediehenen
bey einer am 7. May 1817 zu Altenlach stattgehabten Feuerbrands angeblich verbrannten
öffentlichen Fonds- Obligationen, als:

- a) der hieuländigen ständischen k. k. Obligation a 5 050 Nr. 1272 von 1. November
1795 auf Maria Karolina pr. 300 fl.
b) do. domesticat. Pfandungskosten a 5 050 Nr. 2392 von 1. Mai 1800 auf Joseph Kar-
lin Weipriener pr. 300 fl.
c) do. domesticat. ord. a 4 050 Nr. 3182 von 1. August 1798 an Joseph Karlin in Laak
lautend pr. 600 fl.
gewilliget worden; daher dann alle jene, welche aus wech immer für einem Rechtsgrün-
de auf gedachte angeblich in Verlust gerathene öffentliche Fonds- Obligationen einen Anspruch
zu haben vermeinen, selben so gewiß binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr 6 Wochen und
3 Tagen vor diesem k. k. Stadt und Landrechte anbringen haben werden, als im widri-
gen dieselben auf weiteres Anlangen des gedachten Wittwesters nach Verlauf dieser Frist für
gelddet und nichtig erklärt, auch in die Aufsertigung neuer Obligationen gerichtlich gewill-
iget werden würde. Laidach den 18. September 1818.

Bermischte Verlautbarungen.

N a c h r i c h t. (1)

Ich habe meine seit 16 Jahren bekannte Baumschule mit untenangeführten edlen Frucht-
Gattungen so vermehrt, daß jetzt die Herren Liebhaber gegen Bezahlung von 30 fr. für
Stück können nach beliebiger Auswahl bedienet werden. Mit feuchtem Moos in Stroh gut
eingepackt, welches 30 bis 50 fr. kostet, können sie in alle Welttheile versendet werden.

Folgende Gattungen sind vorhanden: Große Mirabellen, süße Mirabellen, süße Min-
klob, frühe Minklob, französische Pflaumen, gelbe Spöndling, große Birgofes, gelbe Pflau-
men, rathe Pflaumen, damascener Pflaumen, Ananie von Frankreich, Verdazze, lang
Zwitschken, Bräuner Zwitschken, Eberpflaumen. Frühe Amrilen, süße Amrilen, schwarze
Amrilen. Weiße Feigen, schwarze Feigen, Madonna Feigen, grüne Feigen. Spanische

Weichsel. Frühe Kirschen, rothe Kirschen, schwarze Kirschen. Gelbe Lazzoroli, rothe Lazzoroli. Große Wipeln von Paris, Wispeln ohne Kern. Frühe Pfirsich, späte Pfirsich, rosene Pfirsich, Venuspfirsich, Beronapfirsich, gelbe Pfirsich, gestüpfelte Pfirsich, weiße Pfirsich u. s. w. Weiße Butterbirn, rothe Butterbirn, Winterbutterbirn, Pfundbirn, Salzburgerbirn, Zwergschalburgerbirn, große Kuckstorn, Kuckstorn 1, Kuckstorn 2, Jendart, Brute-luone, Spina-Calpe, Nafoniz, Erisbirn, Glasbirn, Kaiserbirn, Königsbirn, Winterpergamot, Sommerpergamot, gestreifte Pergamot, tarte Pergamot, Sommervirgoles, Wintervirgoles, frühe Pflaumen, Laurenbirn, Lederbirn, Spadonidien, Frauenbirn, Adamsbirn, Rastebirn, Blutbirn, Küber, Waizenbirn, Vizobirn, Herzbirn, Martini-birn, Hirtenbirn, Frauenschuldbirn, Modena-Apfel, Francois oder Imper-Apfel, Goldronet, Wacholzler-Küber, Augustaner-Levantiner-Mandofia, Costanzetta beste und Zweifel-Apfel, Paradies-Königsapfel, Caloil. Edle Weinreben, Muskat von Smitze, Tokay, Zweben ohne Kern, Piskott, Rostoto, Malaga, Malvaja, Bergola, Berjamin, Kollola, kostet jedes Stück 12 kr. Gemischte gute Sorten 100 Stück kostet 1 fl. 30 kr. Pfirsich in Lössen, welche im nämlichen Jahre Früchte bringen 4 fl. das Stück.

Kattenara den 15. Oktober 1818.

Joseph Serafin,
Landesrätlicher Lokalkaplan.

Versteigerung einer Hube in Altöflitz. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Loß wird bekannt gemacht, daß über Anlangen des Lukas Schiffer in Altöflitz, wider Urban Tschefern in Altöflitz, wegen schuldigen 74 fl. sammt Zinsen verbindlichkeiten in die executive Versteigerung der der Staats-herrschaft Loß sub Art. Nr. 381 jms ar 1, gerichtlich auf 523 fl. 55 kr. geschätzten Hube des Urban Tschefern in Altöflitz Haus Nr. 15 gewilligt, und hierzu drey Termine, nämlich der Tag auf den 23. Nov. und 21. Dez. d. J. und 23. Jänner 1819 jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Orte der Hube mit dem Besatze bestimmt worden sey, daß, wenn die Hube weder bey der ersten, noch 1. enten Zeilbietung um den Schätzungs-Betrag oder darüber an Mann gebracht werden würde, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindanngehen werden wird.

Bezirksgericht - Landesherr Rath Loß am 10. Oktober 1818.

Versteigerung eines Hauses in Eislern. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Loß wird bekannt gemacht, daß über Anlangen des Martin Waptschitsch als Rathhaus Kobler'schen Gantmassverwalters wieder Agnes Wachoritsch in Eislern wegen Richterlags des Kaufschillinges des in der am 29. Aug. 1817 abgehaltenen Exzitation erlassenen Matthäus Kobler'schen Bauhauses in Eislern Haus Zahl 66 in die kenerliche Zeilbietung dieses Hauses auf Gelde und Unkosten der Exzitererin gewilligt, und hierzu ein einziger Termin auf den 21. Nov. d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte des Hauses mit dem Besatze bestimmt worden sey, daß, wenn dieses Haus um den Schätzungsbeitrag von 400 fl. bey der bestimmten Exzitation an Mann nicht gebracht werden sollte, solche bey derselben auch unter der Schätzung hindanngehen werden wird. Bezirksgericht Staatsherrschaft Loß am 10. Oktober 1818.

Preis ansetzender Mädchen-Erziehung. (3)

Unterschriebene hat von einer hohen Innerstelle die Bewilligung zur Errichtung einer Mädchen-Schule erhalten, und war gleich im Besinne derselben so glücklich, daß ehrende Vertrauen vieler achtbaren und würdigen Eltern in dieser Hinsicht, die ihre lieben Töchter zum Nutzen nicht nur zur Bildung übergeben, zu erlangen. Dadurch aufgemuntert, und um ihre nun eintmal übernommene Mühe und Sorge in Hinsicht dieses Geschäftes desto gewinnziger und seinem Zwecke entsprechender zu machen, dringt sie demit zur allgemeinen Kenntniß, daß nun mit Anfangs Octobers d. J. ein neuer Schulkurs beginnt, in welchem folgende zur weiblichen Bildung gehörige Lehrgänge nämlich auf eine gründliche und saubere Weise von geschickten und geprüften Meistern gelehrt und vorgetragen werden; diese sind:

1. Religionslehre, deren Vortrag einem eigenen würdigen Herrn Katecheten übergeben ist.
2. Unterricht in der deutschen Sprache, und in allen vorgeschriebenen deutschen Normal- Lehrgängen;

3. Die italienische und französische Sprache.

4. Naturlehre und Naturgeschichte, besonders die Kenntniß jener Produkte, welche ein ökonomisches Interesse haben.

5. Uebersicht der Geographie und allgemeinen Geschichte, und der des Vaterlandes insbesondere.

6. Zeichnen und Sängen.

7. Alle weiblichen Arbeiten, als Stricken, Nähn, Sticken u. s. w., woben jedoch immer, und zwar ohne alle Abweichung darauf gesehen werden wird, daß jedes Mädchen es vor allen Dingen in den allgemein brauchbaren und nützlichen Fertigkeiten zu einem hohen Grade der Vollkommenheit bringe, ehe mit ihr zu den fernern und künstlicheren Arbeiten übergegangen wird.

Die Eltern zahlen für diesen ganzen Unterricht monatlich 10 R. W. B., mit Ausnahme der beyden fremden Sprachen, des Zeichnens und Sängunterrichtes aber nur 6 fl.

In der Musik, als Gesang, Pianoforte und Guitare, wird nach Verlangen der Eltern besondere Unterricht erteilt.

Sie nimmt auch Mädchen in die Kost, das ist zur vollkommenen Erziehung und Ausbildung an, und empfiehlt sich daher allen Eltern und Vormündern, welche ihre Töchter oder Mädchen in fremde Erziehung zu geben Willens sind. Diese ihr anvertrauten Zöglinge werden eine liebevolle und stets mütterliche Behandlung finden, und da selbe immer unter ihrer Aufsicht stehen, so kann sie an so mehr für deren Verstandes-Bildung sowohl, als auch für ihre sittliche Berechtigung wirken; besonders aber wird die Erwerbung der Geschäftigkeiten in allen weiblichen Geschäften und Berufsarbeiten einen Hauptgegenstand in ihrer Erziehung ausmachen.

Das Ausführlichere hierüber, wie auch in Hinsicht der Bedingungen kann bey der Unterzeichneten aus dem eiaens verfaßten und gedruckten Erziehungs-Plane, den sie auf Verlangen mittheilt, gesehen, oder auch mündlich in Erfahrung gebracht werden.

Gelegt an d. Oktober 1813.

Sohle Schifffern, geborne v. Huber,
Unternehmerin dieser Privat Mädchen-
Schule. Wohnt in der Herrngasse Nr. 186.

Kreisamtliche Verlautbarung.

K u n d m a c h u n g. (1)

Vermissa eingeklangten hohen Subernial-Verordnung von 20. d. M. Nr. 12,802 müssen Sie im nachstehenden Verzeichnisse angelegten zum Behufe des Scherlievo Kranken Spitals zu Adelsberg für den einziehenden Winter notwendigen Requisitionen bis 1. l. M. beschafft werden

Um diese Beschaffung auf dem kürzesten Wege zu bewirken, ist des Dienstes befunden worden, auf den 26. d. M. Frühe um 9 Uhr eine Citation auszusprechen, und bey dieser die Lieferung demjenigen zu überlassen, der sich zu dem mindesten Lieferungs-Preise erklären wird.

Dieses wird den Lieferungs-lustigen mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, sich am obbestimmten Tage und Stunde zur Abgabe ihrer Offerte in der hierortigen Amtskanzley ganz verständig einzufinden.

Verzeichniß der bezuschaffenden Stück.

- 20 Paar wollene Männer-Socken.
- 6 do. do. für die Knaben.
- 10 do. do. - - - - - Weiber.
- 5 do. do. - - - - - Mädchen.
- 20 wolbonene Männer-Schlafstöcke.
- 5 do. für die Knaben.
- 10 do. Karsfetteln für die Weiber.
- 5 do. für die Mädchen.
- 10 Stück flanelle Weiber-Unterröcke.
- 5 do. für die Mädchen.
- 10 wollene Hühen für Männer.
- 20 Paar Schuhe

Bermischte Verlautbarungen.

D e l a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte Staatsherzschaff Kallendreu und Loun zu Laibach wird öffentlich bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Hrn. Dr. J. F. Esner C ratoris ad actum der m. Thomas Pleunigsten Kindes von Bescheid in der Ausfertigung des Amortisations-Edikts des vom Thomas Pleunig am 30. April 1803 in der Pfalz Laibach ausgeh. lten, an den Johann Raldetich lautendes, am 19. October 1803 auf die zu der bischoflichen Pfalz Laibach sub Urbas. No. 118 einbahren Kaufschillinge gehörige-ganze Wiesen Saoha intabulirten Schuldbriefes pr 200fl. Lm. gewilliget worden. Es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch darauf zu machen berechtiget zu seyn glauben, aufgegeben, diese ihre Ansprüche binnen den gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewis geltend zu machen, als in widrigen dieser Schuldbrief auf weiteres Anlangen für geordnet erklärt, und die zu dienende Extabulation desselben gewilliget werden soll.

Laibach den 2. October 1818.

D e l a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte Staatsherzschaff Kallendreu und Loun zu Laibach wird bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Hrn. Dr. Joh. Köhler Curatoris ad actum der m. Thom. Pleunigsten Kindes von Bescheid in die Ausfertigung der Amortisations-Edikte hinsichtlich des vom Thomas Pleunig seel. am 7. Jänner 1795 ausgesetzten, an den Dalm. S. Zulechitsch lautenden, und unterm 26. März 1795 auf die zu der im Dorfe na Pshati der Pfalz Laibach sub. Urb. No. 200. einbahren ganzen Hube gehörigen Brief pod pshato intabulirten Schuldbrief pr. 200 fl. Lm. gewilliget worden. Es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch darauf zu machen berechtiget zu seyn glauben, angewiesen, ihre Rechte binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewis geltend zu machen, als im widrigen dieser Schuldbrief auf weiteres Anlangen für geordnet erklärt, und in die zu dienende Extabulation desselben gewilliget werden soll.

Laibach den 2. October 1818.

B e r l a u b u n g. (2)

Jene, welche auf den von der Maria Pustawerch von Stein hinterlassenen zu Stein unter Salnberg gelegenen sogenannten Pustawerchischen Garten einen Anspruch zu machen gedenken, haben selben am 14. k. M. November Vormittag um 10 Uhr vor diesem Gerichte zu Protokoll anzumelden, weil widrigen dieser Garten dem erklärten Erben einantwortet werden würde,

Bezirksgericht Staatsch. Mikendof am 10. October 1818.

N a c h r i c h t. (2)

Unterzeichnete hat ihre Frei-antgeschirr Niederlage aus dem gewest lössischen Gebäude in der Graische Vorstadt, in das Haus No. 211 am Platz nahe bey der Domkirche übertragen; mit dieser ergebensten Anzeige dankt sie dem Hochgeehrten Publikum für den geneigten Zuspruch, und empfiehlt sich noch fernerhin ergebenst.

Marek Uborgett, seel. Wittwe.

A V V I S O. (3)

In seguito a venerato Decreto del^o Ecc. I. R. Governo del Littorale a cadente Nr. 17397, viene col presente portato a comune notizia, che la mattina del 20 venturo Ottobre dalle ore 10 sino le 12 si terrà nella Sala

(Zu Beilage No. 35)

di Consiglio di quest' I. R. politico Economico Magistrato un pubblico incanto per la vendita della denominata Polveriera di Timignano dell'estensione di Klaster 14485, da rilasciarsi al miglior offerente, salva e riserva l'approvazione del suddato Eccelso Governo.

Delle condizioni di tale vendita in cui Si prenderà per prezzo di fisco l'importo di fmi 1500, potrà ognuno prendere inspezione presso l'Ufficio di questa Speditura. Trieste il 29. Settembre 1818.

IGNAZIO DE CAPUANO,
Cavaliere dell' I. Ordine Austriaco di Leopoldo
C. R. effettivo Consigliere di Governo, e
Preside del Magistrato.

Antonio Pascotini Nobile d'Ehrenfels,
Segretario.

V e r l a u f b a r u n g. (3)

Am 3. November, und den folgenden Tagen werden in der Amtskanzley der k. k. Glasfabriksverwaltung zu Sogor früh um 9 Uhr alle die im dortigen Magazine sich vorfindenden Glasgattungen im Versteigerungswege unter folgenden Bedingungen an den Meistbietenden hindanngegeben werden; wobei der Aukaufspreis des reinen, ordinären Weißglases mit 36 kr. des Tafelglases mit 1 fl. 12 kr. des Strängglases mit 20 kr. pr. Schock, jener aber des unreinen ordinären Weißglases mit 16 kr., des Kolbenglases mit 20 kr., des Strängglases mit 10 kr. pr. Schock, dann für Ein Hundert Stück Moroglio Fläschchen mit 30 kr. angenommen werden wird.

1. Es stehet den Lizitanten frey den ganzen Glas. Vorrath, oder nur portionenweise pr. 20 Schock von jeder Gattung an sich zu bringen.

2. Der Ersteher kann entweder auf der Stelle den Gelbbetrag der erstandenen Glaswaare in die Sogorer Glasfabrikskaffe, oder er kann

3. Wenn er 500 Schock, oder darüber abnimmt, sogleich nur den Drittheil des Gesamtbetrages der erstandenen Glaswaaren nach Verlauf eines halben, und eines vollen Jahres, den dritten Theil in die besagte Kasse erlegen. Wenn er aber unter 500 Schock erstehet; so muß er die Hälfte des Gelbbetrags sogleich, die andere Hälfte aber nach Verlauf eines halben Jahres zahlen. Jeder Ersteher aber wird jedoch zur Sicherstellung des Auktariums verhalten, über die später in erstverübten Zeitperioden zu erlegende Summe Instrumente anzustellen, welche pragmatikal. Sicherheit gewähren.

4. Jeder Lizitant, der die Glaswaaren in periodischen Zeitfristen erstanden hat, kann gleich auf der Stelle nur so viel Glaswaare aus dem Sogorer Glas Magazine abnehmen, als der in die dortige Glasfabriks. Kasse sogleich erlegte Gelbbetrag ausmacht, den Rest aber erst alsdann abführen, wann derselbe das diesfällige Sicherheits. Instrument grundbüchlich und gerechlich verifizirt, der k. k. Glasfabriks. Verwaltung in Sogor übergeben haben wird. Uebrigens verstehe es sich von selbst, daß auch der Ersteher der Glaswaare gegen periodische Zahlungsfristen sogleich Eigenthümer der erstandenen Partie werde; daß folglich alle Zufälle, welche dieselbe bis zum Erlag des gesammten Kaufschillings treffen dürften, nur ihn treffen werden.

5. Die Einballungskosten der erstandenen Glaswaare hat der Ersteher selbst zu bestreiten, wozu demselben auf Verlangen die diesfällige erforderlichen

Einbaltung: Materialien der k. k. Glasfabriks-Verwaltung zu Tabor im Bestehunaspreise verabsolgt werden.

6. Jedermann, der im Rahmen eines andern zur Lizitation erscheint, muß mit der gehörigen Vollmacht versehen seyn, außer dem wird es gar nicht hiezu gelassen.

7. Nach geendigter Lizitation werden keine, auch nicht vortheilhaftere Unbothe angenommen.

K. k. Oberbergamt Idria den 12. Oktober 1818.

Feilbietungs-Edikt. (3)

Am 26. Oktober, 26. November und 28. December 1818 früh um 9 Uhr wird die von Johann Gersditsch von Peterödorf wegen schuldigen 75 fl. c. s. c. in die Execution gezogene, auf 322 fl. gerichtlich geschätzte halbe Konfessionshube des Mathias Graßel von Peterödorf daselbst mit dem Nebengebäude des J. 326. der K. K. Ord. veräußert werden.

Die Lizitationsbedingungen liegen in dieser Amtskanzley.

Bezirksgericht Krupp am 25. September 1818.

Vorrufungs-Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird dem Andreas Pischeg, Haus- und Grundbesitzer zu Oberlaibach mittels gegenwärtigen Edikts erinnert: Es habe wider ihn bei diesem Gerichte das Handlungshaus in Laibach M. J. Malles Sohn, Cessionär des Peter und der Maria Gaspari, Krämer zu Brundorf, Bezirks Söwegg, wegen an elterlicher Abfertigung der Maria Gasparis schuldigen 200 fl. M. M. c. s. c. Klage angebracht, und um die gesuchte richterliche Hülfe gebethen.

Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthalts unbekannt, und da er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, hat zu seiner Vertretung und auf dessen Gefahr und Unkosten den Hrn. Dr. Anton Lindner, Hof- und Gerichtsadvokaten zu Laibach als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblanden bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt, und entschieden werden wird. Andreas Pischeg wird dessen durch diese öffentliche Ausschrift zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an Handen zu lassen, oder sich auch selbst einen andern Vertreter zu bestellen, und diesem Gerichte nahmhast zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Verteidigung für dienlich erachten würde, weil er sich die aus seiner Veräumlichung entstehenden Folgen selbst bemessen haben wird.

Freudenthal am 19. September 1818.

Verkauf-Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Bezirksgerichte auf Ansuchen des Matthäus Reppit Vormundes des minderjährigen Martin Wellehar bedingt erklärten Erben die öffentliche Verladung der Gläubiger nach dem am 20. Dez. 1817 verstorbenen Martin Wellehar Hausbesitzer zu Lachowitz bewilliget worden; es haben daher alle jene, welche an die Gläubigerschaft des Martin Wellehar aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermögen, selben bey der dießorts bestimmten Tagsetzung am 17. Nov. l. J. Vormittags um 10 Uhr so gewiß anzumelden, und gehörig darzutun, als widrigenfalls dieser Nachlaß ohne weiters abgehandelt, und dem betreffenden Würde eingewortet werden.

Bezirksgericht Kreuz den 9. Oktober 1818.

Konvokations-Edikt. (2)

Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria als Abhandlungs-Instanz wird hiemit bekannt

di Consiglio di quest' I. R. politico Economico Magistrato un pubblico incanto per la vendita della denominata Polveriera di Timignano dell'estensione di Klaster 14485, da rilasciarsi al miglior offerente, salva e riserva l'approvazione del sulodato Eccelso Governo.

Delle condizioni di tale vendita in cui Si prenderà per prezzo di fisco l'importo di finì 1500, potrà ognuno prendere inspezione presso l'Ufficio di questa Speditura. Trieste il 29. Settembre 1818.

IGNAZIO DE CAPUANO,
Cavaliere dell' I. Ordine Austriaco di Leopoldo
C. R. effettivo Consigliere di Governo, e
Preside del Magistrato.

Antonio Pascotini Nobile d'Ehrentels,
Segretario.

B e r i a u t b a r u n g. (3)

Am 3. November, und den folgenden Tagen werden in der Amtskanzley der k. k. Glasfabriksverwaltung zu Sabor früh um 9 Uhr alle die im dortigen Magazine sich vorfindenden Glasgattungen im Versteigerungswege unter folgenden Bedingungen an den Meistbietenden hindanngegeben werden; wobey der Auctorspreis des reinen, ordinären Weißglases mit 36 kr. des Tafelglases mit 1 fl. 12 kr. des Grünglases mit 20 kr. pr. Schock, jener aber des unreinen ordinären Weißglases mit 16 kr., des Kolbenglases mit 20 kr., des Grünglases mit 10 kr. pr. Schock, dann für Ein Hundert Stück No. 10000 Stücken mit 30 kr. angenommen werden wird.

1. Es stehet den Liktanten frey den ganzen Glas. Vorrath, oder nur partheiweise pr. 20 Schock von jeder Gattung an sich zu bringen.

2. Der Ersteher kann entweder auf der Stelle den Geldebtrag der erstandenen Glaswaare in die Saborer Glasfabrikskaffe, oder er kann

3. Wenn er 500 Schock, oder darüber abnimmt, sogleich nur den Drittheil des Gesamtbetrages der erstandenen Glaswaaren nach Verlauf eines halben, und eines vollen Jahres, den dritten Theil in die besagte Kasse erlegen. Wenn er aber unter 500 Schock erstehet; so muß er die Hälfte des Geldebtrags sogleich, die andere Hälfte aber nach Verlauf eines halben Jahres zahlen. Jeder Ersteher aber wird jedoch zur Sicherstellung des Auctors verhalten, über die später in erstberührten Zeitperioden zu erlegende Summe Instrumente anzustellen, welche pragmatikal. Sicherheit gewähren.

4. Jeder Liktant, der die Glaswaaren in periodischen Zeitfristen erstanden hat, kann gleich auf der Stelle nur so viel Glaswaare aus dem Saborer Glas Magazine abnehmen, als der in die dortige Glasfabriks. Kasse sogleich erlegte Geldebtrag ausmache, den Rest aber erst alsdann abführen, wann derselbe das diesfällige Sicherheits. Instrument grundbüchlich und gerechlich verrietert, der k. k. Glasfabriks. Verwaltung in Sabor übergeben haben wird. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auch der Ersteher der Glaswaare gegen periodische Zahlungsrufen sogleich Eigenthümer der erstandenen Parthe werde; daß folglich alle Zufälle, welche dieselbe bis zum Erlag des gesammten Kaufschillings treffen dürften, nur ihn treffen werden.

5. Die Einballungskosten der erstandenen Glaswaare hat der Ersteher selbst zu bestreiten, wozu demselben auf Verlangen die diesfällig erforderlichen

Einbaltung der Materialien der k. k. Glasfabrik-Verwaltung zu Sagor im Bestehungspreise verabsolgt werden.

6. Jedermann, der im Rahmen eines andern zur Lizitation erscheint, muß mit der gehörigen Vollmacht versehen seyn, außer dem wird er gar nicht hiezu gelassen.

7. Nach geendigter Lizitation werden keine, auch nicht vortheilhaftere Unbothe angenommen.

K. K. Oberbergamt Idria den 12. Oktober 1818.

Festsetzungs-Edikt. (3)

Am 26. Oktober, 26. November und 28. December 1818 früh um 9 Uhr wird die von Johann Gersditsch von Petersdorf wegen schuldigen 75 fl. c. s. c. in die Execution gezogene, auf 322 fl. gerichtlich geschätzte halbe Kaufrechtshube des Mathias Graßel von Petersdorf daseibst mit dem Abzuge des J. 326. der A. G. Ord. veräußert werden.

Die Lizitationsbedingungen liegen in dieser Amtskanzley.

Bezirksgericht Krapp am 25. September 1818.

Vorrufungs-Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird dem Andreas Pischeg, Haus- und Grundbesizer zu Oberlaibach mittels gegenwärtigen Edikts erinnert: Es habe wider ihn bei diesem Gerichte das Handlungshaus in Laibach M. J. Malles Sohn, Cessionar des Peter und der Maria Gaspari, Krämer zu Brundorf, Bezirks Sonegg, wegen an elterlicher Abfertigung der Maria Gaspari schuldigen 200 fl. M. M. c. s. c. Klage angebracht, und um die gesuchte richterliche Hülfe gebethen.

Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthalts unbekannt, und da er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, hat zu seiner Vertretung und auf dessen Gefahr und Unkosten den Hrn. Dr. Anton Lindner, Hof- und Gerichtsadvokaten zu Laibach als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblanden bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt, und entschieden werden wird. Andreas Pischegg wird dessen durch diese öffentliche Ausschrift zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an Handen zu lassen, oder sich auch selbst einen andern Vertreter zu bestellen, und diesem Gerichte nahmhast zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung für dienlich erachten würde, weil er sich die aus seiner Veräumung entstehenden Folgen selbst b. yzumessen haben wird.

Freudenthal am 19. September 1818.

Verdachts-Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Bezirksgerichte auf Ansuchen des Mathias Reppit Vormundes des minderjährigen Martin Wellechar bedingt erklärten Erben die öffentliche Vorladung der Gläubiger nach dem am 20. Dez. 1817 verstorbenen Martin Wellechar Hubenbesizer zu Lachovitsch bewilliget worden; es haben daher alle jene, welche an die Verlassenschaft des Martin Wellechar aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermicinen, selben bey der diehorts bestimmten Tagsetzung am 17. Nov. l. J. Vormittags um 10 Uhr so gewiß anzumelden, und gehörig darzutun, als widrigens dieser Nachlaß ohne weiters abgehandelt, und dem betreffenden würde eingewortet werden.

Bezirksgericht Kreuz den 9. Oktober 1818.

Konvokations-Edikt. (2)

Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria als Abhandlungs-Anfang wird hiemit bekannt

genacht, es haben alle jene, welche auf den Verlaß des am 13. Septemb. 1. J. 19
Sberausfordern in der Hauptgemeinde Sagrach ohne Rücklassung einer legitimen Andebu-
nung verdorbenen Wittthums Erben oder deren Staatsherrschaft-Loferischen Antheil und
Nächster in Sberausforder, aus dem immer für einem Grunde-inein Anspruch zu machen
gedenken, ihre Ansprüche bey der auf den 11. Nov. l. J. Vormittag um 9 Uhr in dieser
Gerichtskanzley bestimmten Tagssagung so gewiß anzukünden, und rechtlich darzutun, wie sie
genß die Verlaß-Vereinbarung gütigen, und den der offenen Erben eingeworfen worden
wird. Bezirksgericht Zaria den 12. October 1818.

Zeilsbietungs-Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponowitz, Zaidauer-Kreis, wird bekannt
gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Biskin von Litzewitz, dann Agnes und
Maria Aufst von Peterers gegen Jakob Sberausforder als Realbiether der in Execution-Ver-
kauf des Anton A. östlichen Jude wegen nicht angetretenen Zahlungsverfalls in die neuechte
Zeilsbietung der gedachten, zur Herrschaft Ponowitz sub Urb. Nr. 678 dienbaren,
und zu Peterers gelegenen Realität, nebst An- und Zugehör mit Anweisung einer einzi-
gen, auf den 30. October l. J. Vormittag 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley abzuhaltenen
Zeilsbietungs-Tagssagung mit dem Antrage worden, daß diese Realität, falls solche nicht
um den Schätzungswert oder darüber an Ra. gebracht werden könnte, in folge S. 333.
4. 1. nach bey dieser einzigen Zeilsbietung unter der Schätzung auf Gefahr, und Kosten
des vorerwähnten Sberausforder's hindangegeben werden wird. Zugleich können die Liquidations-
Bedingungen in dieser Hinsicht eingesehen werden.

Bezirksgericht Ponowitz, den 12. October 1818.

Zeilsbietungs-Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponowitz, Zaidauer-Kreis, wird bekannt
gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joann Kemmer von Dousta im Bezirk Kreisberg,
Hauptgemeinde St. Hedwig, in die öffentliche Zeilsbietung der dem Jakob Lauter zu Hö-
rtitz gehörigen, dem Hof-Boopetz sub Ur. Nr. 27 dienbaren und auf 57 fl. 30 fr.
gerichtlich geschätzten Realtheile, nebst Bohn- und Wirtschaft's-Gebäuden, dann An-
und Zugehör, wegen Schulden 27 fl. — kr. nebst Zinsen und Gerichtskosten gewilligt,
und hierzu drey Zeilsbietungs-Termine, und zwar der erste auf den 28. September, der
zweite auf den 28. October, und der dritte auf den 28. November 1818 jedesmal von 9
bis 12 Uhr Vormittag im Orte Hörtitz mit dem festgesetzt worden, daß, falls diese Real-
theile weder bey der ersten noch zweiten Zeilsbietungs-Tagssagung um den Schätzungswert,
oder darüber an Ra. gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter demselben
hindangegeben werden würde. Dessen alle Kaufsüßigen und vorzüglich die inactulirten
Gläubiger mit dem verständiget werden, daß die dießfälligen Verkaufs-Bedingnisse in
dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Ponowitz, den 23. August 1818.

Anmerkung. Bey der ersten Zeilsbietungs-Tagssagung hat sich kein Kauflüßiger gemeldet.

Zeilsbietungs-Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponowitz wird anmit bekannt gemacht: Es
sey über Ansuchen des Anton Juchowig von Oberlog in die öffentliche Zeilsbietung der dem
Marin's Sberausforder, zu Unterhörtitz gehörigen, der Herrschaft Ponowitz sub Urb. Nr. 192
dienbaren, und auf 534 fl. gerichtlich geschätzten ganzen Realtheile, nebst Bohn- und
Wirtschaft's-Gebäuden, dann An- und Zugehör wegen Schulden 140 fl. nebst Ankosten
gewilligt und hierzu drey Zeilsbietungs-Termine, und zwar der erste am 30. Sept., der
zweite am 30. Oct., und der dritte am 1. Dec. l. J. jedesmal von 9 bis 12 Uhr im
Orte Unterhörtitz mit dem festgesetzt worden, daß, falls diese Realität weder bey der
ersten, noch zweiten Zeilsbietung um den Schätzungswert oder darüber verkauft werden
könnte, solche bey der dritten auch unter demselben Schätzungswerte hindangegeben wird. Dessen alle
Kaufsüßigen vorzüglich aber die inactulirten Gläubiger zur Sicherung ihrer Rechte mit
dem verständiget werden, daß die dießfälligen Verkaufs-Bedingnisse in der diesgerichtlichen
Kanzley eingesehen werden können. Bezirksgericht Ponowitz, den 23. August 1818.

Anmerkung. Bey der ersten Zeilsbietungs-Tagssagung hat sich kein Kauflüßiger gemeldet.